

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Das Schiedsamt im Spiegel der Presse

verantwortlich Pressereferent Helmut Stutzmann (Tel. und Fax 0 23 27/32 19 84)

»Die Schiedsleute verlieren an Bedeutung« überschreibt die

Hildesheimer Allgemeine Zeitung

einen sehr ausführlichen Bericht über die Mitgliederversammlung der BzVgg. Hildesheim, an der, wie die Zeitung hervorhebt, als Gäste LVors. Noeres und MinRat Petzold vom Justizmin. Niedersachsen teilnahmen. Zitiert wird der Vors. der BzVgg., welcher der Hoffnung Ausdruck verleiht, »dass die außergerichtliche Streitschlichtung nicht an Bedeutung verliert und dass sie ihren Platz in der Gesellschaft behalten kann«. Aus dem Land Niedersachsen werden dann Zahlen genannt: 1999 wurden vor den Schiedsämtern 665 Fälle aus dem Zivilrecht und 565 aus dem Strafrecht verhandelt. Allerdings: Nach einer Erhebung der LVgg. lägen die sogenannten »Tür- und Angelfälle acht- bis zehnmal so hoch!

Es folgt ein Hinweis auf den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen § 15 a EGZPO, wegen dessen Umsetzung auch in Niedersachsen, so LVors. Noeres, Gespräche mit dem Ministerium zu führen seien. Dazu meinte dann

MinRat Petzold, auch beim Ministerium wolle man die Inanspruchnahme des Schiedsamtes fördern, aber das mache einige Schwierigkeiten, von denen er »die Vorbehalte der Rechtsanwaltschaft«, »Kritik aus der Fachliteratur« und »Bedenken der Kommunen« anführte. Er meinte, es sei darum »sinnvoll, die Erfahrungen anderer Bundesländer abzuwarten und für unser Gesetz zu berücksichtigen«.

Der Artikel schließt mit der »Aufklärung« für die Leser, dass die Schiedsleute eine »kostengünstige und Erfolg versprechende Anlaufstelle« seien und dass man Auskünfte über das Schiedsamt und das Verfahren bei Gemeinden, Gerichten und Polizei bekäme.

Im

Oranienburger

Generalanzeiger

erläutert unser Kollege Rautenstrauch in einer dreiteiligen Serie den Leserinnen und Lesern alles Wissenswerte über das Schiedsamt und die Schiedspersonen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Er beginnt im ersten Teil mit der Geschichte von 1827 mit der Einführung des Schiedsmannswesens in Preußen über 1879 mit der Änderung der StPO und der Zuständigkeit in Privatklagesachen und kommt dann auf die Wahl, Ausbildung und Ehrenamtlichkeit der Schiedspersonen zu sprechen.

Im zweiten Teil der Serie geht es um die Zuständigkeit der Schp., und hier ist dann auch Gelegenheit, etwas zum Vergleich und seiner Vollstreckbarkeit und zur Höhe der Kosten des Verfahrens zu sagen. Die Ausführungen über die sachliche Zuständigkeit nehmen einen breiten Raum ein, es fällt hier auf, mit welcher Anschaulichkeit die Leser informiert werden.

Der dritte Teil ist dann mit »Neue Aufgaben der Schiedsämter« überschrieben und sagt Genaueres zur obligatorischen Vorschaltung bei Zivilstreitigkeiten. Letztendlich führt dann der Verfasser alle die Vorteile auf, die es für den Geschädigten geraten sein lassen, bei Bagatellstreitigkeiten erst die Einigung vor dem Schiedsamt zu versuchen, als da z. B. sind das kostengünstige und bürgernahe Verfahren durch von den DirAG beaufsichtigten und von Juristen ausgebildeten Schp., der vollstreckbare Titel, die hohe Quote von 50 % erfolgreicher Schlichtungen und die höhere Befriedung als durch ein Urteil.

Alles in allem eine Serie, welche die Leserinnen und Leser umfassend in-

formiert das auch in gut lesbarer und verständlicher Form!

Über die Mitgliederversammlung der BzVgg. Gera in Bad Köstritz. (s. oben) berichtet die

Ostthüringer Zeitung

unter der Überschrift »Um neues Mietrecht und Zwangsvollstreckungen«, und weiter heißt es dann »Ostthüringer Schiedsleute in Bad Köstritz — Gesunder Menschenverstand entscheidet«. Die in der Überschrift angesprochene Thematik nimmt aber gerade einmal ein Viertel des Artikels ein, viel wesentlicher ist dem Berichterstatter, dass »guter Rat nicht teuer« sein muss, dass die Schp. »im Ehrenamt alltägliche Rechtsfälle schlichten, so dass der Gang zum Gericht oftmals erspart bleibt«, dass »in 50 % der Fälle es zu einer Einigung kommt«, welche dann »mehr wiegt als ein Gerichtsurteil, weil es keine Sieger und Besiegten gibt«. Zwar wären die Schp. »juristische Laien«, die aber »dieses Manko mit gesundem Menschenverstand wettmachen und deren Rechtsgefühl in der Weiterbildung geschärft wird«.

»Außergerichtliche Verfahren« — »Schlichten statt richten« heißt es m

Arzt und Praxis

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



in einem Bericht über Möglichkeiten der Beilegung von zivilrechtlichen Streitigkeiten. In knapper Form werden die Verfahren vor Gericht, bei der Mediation, bei Schieds- und Schlichtungsstellen und beim Schiedsgericht jeweils mit ihren Vor- und Nachteilen aufgezeigt. Der Verfasser enthält sich einer wertenden Beurteilung, die er dann aber in einer Tabelle, in welchen Bundesländern Schiedsämter und Schlichtungsstellen bei der obligatorischen Streitschlichtung tätig sind, doch zu Gunsten der außergerichtlichen Streitbeilegung andeutet. Abgesehen von kleinen Unrichtigkeiten (z. B. in NRW Ordnungsgeld bei Nichterscheinen, Begriff »Schiedsspruch« beim SchA) ist bei der tabellarischen Übersicht über die Gesetzeslage in den einzelnen Bundesländern die Aufzählung der Kosten für das Verfahren interessant zu lesen. Der Beitrag endet mit dem Tipp, sich bei Alltagsstreit zunächst über außergerichtliche Verfahren zu erkundigen.

Wie man aus einer an und für sich ziemlich nebensächlichen Angelegenheit eine für das Schiedsamt werbewirksame Meldung machen kann, zeigt ein Bericht der

Leipziger Volkszeitung.

Im Kern geht es nur darum, dass sich eine Gemeinde entschlossen hat, von der Möglichkeit des SächsSchStG Ge-

brauch zu machen, die SchSt. einer Nachbargemeinde für ihr Gebiet zuständig zu erklären. Neun Jahre lang habe man gegen das Gesetz verstoßen und keine SchSt. eingerichtet, weil sich kein Bewerber fand, nun wird sich die Gemeinde an den Kosten für Schulungen und Fachliteratur für die zuständige Friedensrichterin beteiligen. »Sinn und Zweck der SchSt. ist es, die Amtsgerichte zu entlasten und kleinere Streitigkeiten außergerichtlich zu schlichten«.

»Ich finde es nicht schön, dass gerade in Euskirchen so etwas veröffentlicht wird« schreibt die Einsenderin eines Artikels aus dem

Euskirchener Wochenspiegel,

und wir »Insider« wissen, dass sie damit den ehemaligen Wirkungsbereich unseres BdsVorsitzenden anspricht. Recht hat sie, denn kaum ist DirAG Väth pensioniert, schon berichtet die Zeitschrift unter der Überschrift »Wenn zwei sich streiten ...« über die Tätigkeit der Mediatoren, ohne auch nur überhaupt auf andere Möglichkeiten der Schlichtung hinzuweisen.

Es sei an dieser Stelle aber doch die Frage erlaubt, wer denn nun nach dem oben zitierten Sprichwort der sich freuende Dritte ist. Vielleicht der Mediator, denn im Text heißt es: »Obwohl auch Mediatoren ähnliche Gebührensätze wie Anwälte erheben, spart man Kosten Zeit«. (Die Fairness gebietet es zu

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sagen, dass der aufmerksame Leser erkennen: kann, dass es hier doch eher darum geht, den »Rosen-Krieg« nicht zu heftig entbrennen zu lassen. Aber, auch die Frage sei erlaubt, wie viel Prozent aller Leser lesen aufmerksam?)

Gleich in vier Zeitungen hat Koll. Engers, die Möglichkeit, auf die hilfreiche Arbeit der Schp. bei Streitigkeiten rings um und über den Gartenzaun hinzuweisen.

**stadtpanorama – Ausg.
Walsum, Dinslaken, Voerde – ,**

Niederrhein-Anzeiger ,

Rheinische Post

und

NRZ

wenden sich an alle Hobby-Gärtner »Tipps, damit Nachbarn nicht zu Axt und Säge greifen« (RP) oder »Wenn der Zollstock zur Waffe wird« (stadtp.), und meinen: »Probleme wachsen mit Schiedsmänner geben Tipps« (NRZ) oder auch: »Nachbarschaftsärger bei der Gartengestaltung vermeiden« (NrhA). Koll. Engers kann aus seiner Erfahrung als langjähriger SchM darauf hinweisen, dass nach dem Nachbarrecht z. B. gewisse Grenzabstände bei Anpflanzungen einzuhalten sind (die beispielhaft für verschiedene Baum-

und Straucharten angegeben werden), vieles sei hier »zentimetergenau geregelt«. Die Artikel geben einen Einblick in die hohe Kompetenz der Schp. in Fragen des Nachbarrechts und sind darum durchaus dazu angetan, Vertrauen bei den Leserinnen und Lesern zu begründen, d. h., sie zu ermuntern, bei Unklarheiten und Streitigkeiten die zuständige Schp. aufzusuchen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/4